

Schafts- und Haushaltspläne bilden die Grundlage für das gemeinsame Handeln der Werktätigen bei der Verwirklichung der Politik des sozialistischen Staates. Außer Gesetzen erläßt die V. / Beschlüsse mit verbindlicher Wirkung, z. B. zur Wahl von Organen der -V., zu Berichten des Ministerrates oder zur Gestaltung der Tagungen. Die V. bestätigt Staatsverträge der DDR und andere völkerrechtliche Verträge, soweit durch sie Gesetze geändert werden. Es gehört zu den umfassenden Rechten der V., über den Verteidigungszustand Beschluß zu fassen. Die V. kann die Durchführung von Z* Volksabstimmungen beschließen. Die V. wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode den Vorsitzenden und die Mitglieder des / Staatsrates der DDR, den Vorsitzenden und die Mitglieder des / Ministerrates der DDR, den Vorsitzenden des Zr Nationalen Verteidigungsrates der DDR, den Präsidenten und die Richter des Zr Obersten Gerichts sowie den Zr Generalstaatsanwalt der DDR; sie können jederzeit von der V. abberufen werden. Die V. bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit dieser ihrer Organe. Aus ihrer Mitte bildet die V. das Präsidium und Zr Ausschüsse der Volkskammer.

Die V. wirkt als *arbeitende Körperschaft*; ihre Tätigkeit ist vom Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle geprägt. Sie sichert die Realisierung ihrer Entscheidungen mittels ihrer Organe, die ihr verantwortlich sind, durch die Entgegennahme von Erklärungen und Berichten, durch das Wirken der Abgeordneten in den Ausschüssen und in den Wahlkreisen. Daß die Abgeordneten zwischen den Tagungen eine umfangreiche Arbeit in den Ausschüssen und in ihren Wahlkreisen leisten, charakterisiert die V. als arbeitende Körperschaft. Die *Tagungen* bilden die grundlegende Form der Tätigkeit der V. Auf den Tagungen werden durch das Kollektiv der Abgeordneten die Gesetz- und Beschlußentwürfe beraten und verabschiedet. Entscheidungen, die allein der V. Vorbehalten sind (z. B. Erlaß von Gesetzen), können nur auf den Tagungen getroffen werden. Das Verfahren der Gesetzgebung ist verfassungsrechtlich besonders geregelt. Die Tagungen sind öffentlich; durch Presse, Rundfunk und Fernsehen wird über ihren Verlauf ausführlich informiert. Das von der V. gewählte *Präsidium* besteht aus dem Präsidenten, einem Stellvertreter des Präsidenten und 11 weiteren Mitgliedern. Alle Fraktionen sind im Präsidium vertreten. Es leitet die Arbeit der V. und nimmt besonders auf die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen Einfluß, beschließt den Arbeitsplan der V. und sichert die Teilnahme der Ausschüsse an der Vorbereitung und Kontrolle der Durchführung der Gesetze. Dem Präsidium obliegt es, die Tagungen zu leiten und den Geschäftsgang der V. zu regeln. Das Präsidium fördert die Tätigkeit der Abgeordneten in den Wahlkreisen. Es organisiert die Zusammenarbeit der V. mit den höchsten Vertretungskörperschaften anderer Staaten; dabei arbeitet es mit der Interparlamentarischen Gruppe der DDR zusammen.

Die Interparlamentarische Gruppe der DDR wird aus Abgeordneten der V. gebildet, sie ist Mitglied der Interparlamentarischen Union. In dieser Vereinigung nahezu aller Parlamente setzt sie sich für die Sicherung des Friedens, für Abrüstung und Entspannung ein.

Volkskontrollausschuß / Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

Volkspolizei Zr Deutsche Volkspolizei

Volkssouveränität - Herrschaft des Volkes, d. h. vor allem Begründung der Staatsmacht und Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk. Die Forderung nach V., in der bürgerlich-demokratischen Revolution erstmals erhoben, konnte im bürgerlichen Staat als einem Instrument der Klassenherrschaft der Bourgeoisie niemals verwirklicht werden. Reale V. gewährleistet erst der sozialistische Staat, indem die politische Macht von den von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführten Werktätigen ausgeübt wird. Nach Art. 47 Verfassung ist die Souveränität des werktätigen Volkes, verwirklicht auf der Grundlage des ZT demokratischen Zentralismus, das tragende Prinzip des Staatsaufbaus. V. wird vor allem dadurch gesichert, daß als Vertretungs- und Machtorgane der Werktätigen demokratisch gewählte Z* Volksvertretungen wirken und die Grundlage des Systems aller Staatsorgane sowie der Zr sozialistischen Demokratie bilden. Von der V. als der Herrschaft des Volkes innerhalb eines Staates ist die staatliche / Souveränität zu unterscheiden, unter der die ausschließliche oberste Hoheitsgewalt des Staates (ungeachtet seiner Gesellschaftsordnung) auf seinem Territorium zu verstehen ist.

Volksvertretungen - gewählte staatliche Vertretungskörperschaften in den sozialistischen Staaten. Die V. verkörpern am vollständigsten den demokratischen Charakter des sozialistischen Staates, sie verwirklichen die / Volkssouveränität. V. in der DDR sind die / Volkskammer der DDR als oberstes staatliches Machtorgan und die / örtlichen Volksvertretungen. Alle V. bilden ein einheitliches System und wirken auf der Grundlage des Zr demokratischen Zentralismus. In der / Verfassung und im GöV sind Aufgaben und Befugnisse der V., der Zr Ausschüsse der Volkskammer bzw. der Zr Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und der / Abgeordneten geregelt.

In ihrer Zusammensetzung und Tätigkeit verkörpern die V. die führende Rolle der Arbeiterklasse und deren Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Werktätigen; in ihnen wirken alle politischen und sozialen Kräfte des Volkes gemeinsam für Frieden und Sozialismus. Die Abgeordneten der V. werden von den Bürgern als ihre Vertrauensleute gewählt (Zr Wahl) und sind ihnen für ihre Arbeit verantwortlich. Durch die V. üben die von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei ge-